

Öffentliche Bekanntmachung

Az. 1711.1-BWF/234-21/61.11

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung
und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen auf dem Grundstück Fl. Nr. 2450,
Gemarkung Leeder, Gemeinde Fuchstal, in Verbindung mit einem Forschungsvorhaben
zur Erprobung eines kamerabasierten Erkennungs- und Vermeidungssystems an
Windenergieanlagen;**

**HIER: Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG
hinsichtlich der Rodung von künftig dauerhaft benötigten
Standflächen (Mastfüße), Kranstellflächen und von Flächen zur
Wegeherstellung**

1. Verfügender Teil des Zulassungsbescheides

Das Landratsamt Landsberg am Lech hat der Gemeinde Fuchstal, vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Erwin Karg, Bahnhofstraße 1 in 86925 Fuchstal, mit Bescheid vom 09.02.2022 die vorläufige Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG erteilt, vor Erteilung der beantragten Genehmigung folgende Maßnahme auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 2450 und 2369/1 der Gemarkung Leeder, Gemeinde Fuchstal, durchzuführen:

Rodung von künftig dauerhaft benötigten Standflächen (Mastfüße), Kranstellflächen und auf Flächen zur Wegeherstellung auf einer Fläche von 10.492m² Wald auf dem Grundstück Fl.Nr. 2450 und 976m² Wald auf dem Grundstück Fl.Nr. 2369/1

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde für sofort vollziehbar erklärt.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. In den Bescheid wurden Nebenbestimmungen mit Anforderungen der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Forstbehörde aufgenommen.

2. Rechtsbehelfsbelehrung des Zulassungsbescheides

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid vom 09.02.2022 kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zusatz:

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in I. 2 dieses Bescheides keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Landsberg am Lech kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung und beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4, 5 VwGO).

3. Auslegung des Bescheides über die Zulassung des vorzeitigen Beginns

Der gesamte Bescheid vom 09.02.2022 liegt in der Zeit von Freitag, 18.02.2022 bis einschließlich Donnerstag, 03.03.2022, während der jeweiligen Dienststunden wie folgt zur Einsichtnahme aus:

- Im Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, 86899 Landsberg am Lech, Außenstelle 8, Bahnhofplatz 1, 2. Stock
Auf Grund der Corona-Pandemie wird um vorherige Terminvereinbarung per E-Mail unter Umweltschutz@LRA-LL.Bayern.de oder telefonisch unter 08191/129-1450 gebeten.

Der Bescheid kann zudem während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite des Landkreises Landsberg am Lech unter <https://www.landkreis-landsberg.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachung/> und im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech eingesehen werden. Der Bescheid ist zudem im UVP-Portal Bayern abrufbar. Das UVP-Portal ist unter der Internetadresse <https://www.uvp-verbund/by> erreichbar.

Der Bescheid und seine Begründung kann bis zum Ablauf der Klagefrist von Personen die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech, Umweltschutz@LRA-LL.Bayern.de angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG, der eigentlichen immissionsschutzrechtlichen Entscheidung im Genehmigungsverfahren nicht vorgreift und dass die Antragstellerin sich verpflichtet hat, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Landsberg am Lech, 14.02.2022

Gez.

Thomas Eichinger
Landrat